

In der Parteigerichtssache

Dr. G

g e g e n

B

wegen übler Nachrede

hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, Konrad-Adenauer-Haus, am 11. April 1973 durch

Rechtsanwalt

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Karl Kanka

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

Landrat

Heinz Wolf

Kreisoberverwaltungsdirektor

Dr. Walter Kiwit

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Das Parteigerichtsverfahren wird eingestellt.
2. Gebühren im Verfahren vor den Parteigerichten sind nicht entstanden.
3. Die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## **Begründung**

Am 18.7.1968 hatte das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H in der vorgenannten Parteigerichtssache einen Beschluß gefaßt, gegen den Herr Dr. G mit Schriftsatz vom 30.7.1968 Beschwerde eingelegt hatte; dieser Beschwerde hatte sich kurz darauf Herr B MdL durch besonderen Schriftsatz angeschlossen.

Nachdem im Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU einige Schriftsätze gewechselt wurden, hat Herr Dr. G mit Schriftsatz vom 26.7.1971 die Angelegenheit für erledigt erklärt. Dieser Erklärung hat sich Herr B mit Schriftsatz vom 6.8.1971 angeschlossen, so daß keinerlei Grund zu einer Entscheidung in der Sache mehr besteht. Das Verfahren war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.